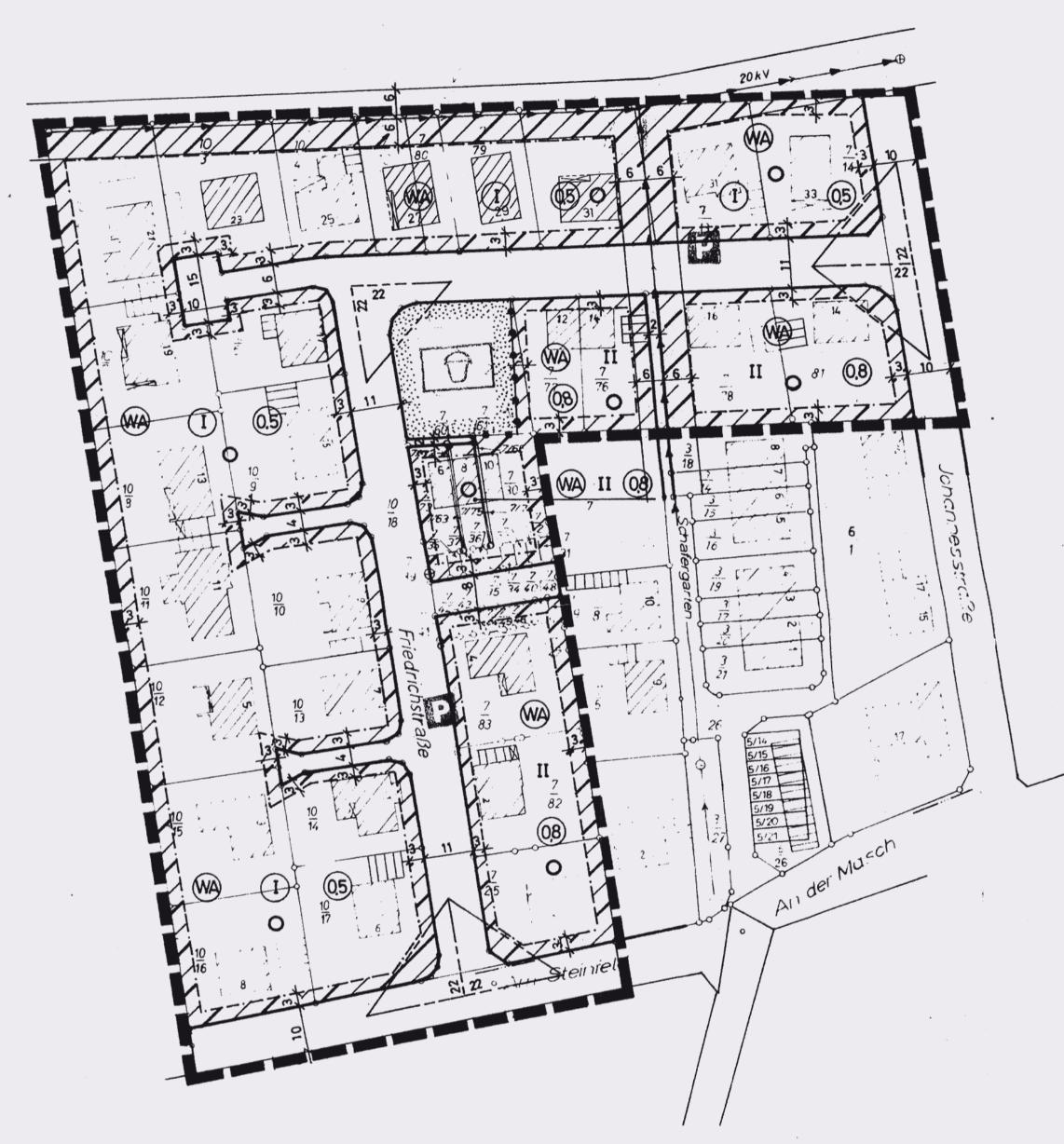
Gemeinde Harsum Gemarkung Klein Förste Flur 3, Landkreis Hildesheim 1:1000



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Zulässig sind bauliche Antagen nach Abs. 2, Ziff. 1-3 BauNVO; ausnahmsweise können zugelassen werden bauliche Anlagen nach Abs. 3, Ziff. 1-6 BauNVO.



Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse (Z)

als Höchstgrenze röm, Ziffer z.B.

Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B.

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschoßzahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschofflächenzahl nach \$ 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

röm Zifter in einem Kreis z.B.

Baugrenzen Straßenverkehrsflächen

öffentlliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen 20 KV - Freileitung der Hastra mit Sicherheitsabstand

Grünflächen

zwingend

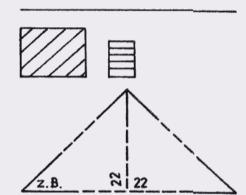
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

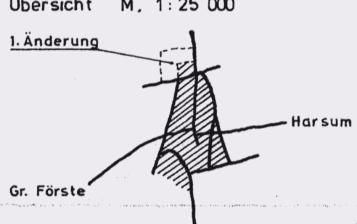
bestehende Grenzen

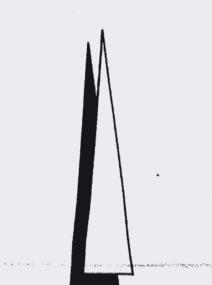
bestehende bauliche Anlagen

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.



Übersicht M, 1:25 000





• Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei-

Die Chertragbarkeit der nen zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



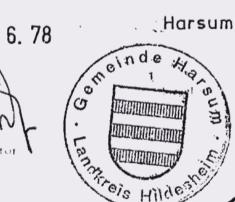
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit

Begrundung auf die Dauer von mindestens

einem Monat erfolgte gem 32a Abs 6 BBauCi

com 1 4. Sep. 1977 bis 1 4. Okt. 1977

den 12. 6. 78



Als Satzung vom Rat der Stadt / Gemeinde

aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom

23.6 1960 (BGBL1S. 341) sowie des § 6 NGO

vom 4-3, 1955 (Nds. GVBLSb.15-126) in der

Der Rat der Stadt Gemeinde hat die Auf BBauG beschlossen am **2 4. Juni 1975**

den 02. Nov. 1978

meiner Verfügung

Hildesheim, den

ENTWURF - BAUBERATUNG RAUM- U. ORTSPLANUNG

Der Entwurt werde im Auftrag der Stadt/

Gemeinde ausgearbeitet 24, 05, 1977

Der Rat der Stade/Gemeinde hat den Ent wurf gem. §2a Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 2 6. Aug. 1977

den 02, Nov. 1978

legung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 0 5. Sep. 1977 gem. §2a Abs. o BBauC ortsüblich durch Touslians

Die Bekanntmachung der offentlichen Aus-



Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der offentlichen Auslegung dieses Behauungsplanes mit Begrundung im Verkundungsblatt des Landkreises der kreistreien Stadt

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechts

jetzt gültigen Fassung beschlossen am 01. Dez. 1977

den 02. Nov. 1978

Der Regierungspräsident Im Auftrage

214

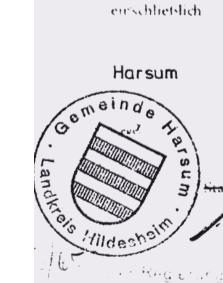
Cenehmigt gem. § 11 BBauC nach Maßgabe

wade Cemendedycktor

Harsum Gemeinde Ortsteil Klein Förste

Bebauungsplan Nr. 3 feld"

"Im Stein-1. Änderung



den 02. Nov. 1978

Der Rat der Stadt/ Gemeinde ist mit Beschluß

der in der Genehmigungsverfügung des

Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim

aufgeführten, Auflage beigetreten.

214

werm and Katasterangelegenne ten Mary 1977